

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 132/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charles G [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Blvd. Cl [REDACTED] / O [REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Fechs, Dr. Thuma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält den angefochtenen Bescheid für einen Zweitbescheid. Es hat die Zulässigkeit der Leistungsklage bejaht und hat geprüft, ob dem Kläger nach §§ 28 ff BEG ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zusteht. Dies stimmt jedenfalls im Ergebnis mit den vom Bundesgerichtshof RZW 1972, 341; 344; 346 dargelegten Grundsätzen überein. Daß das Landgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, stand der Sachentscheidung des Berufungsgerichts nicht entgegen (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 538, 539, 540 ZPO). Darauf hatte das

Handwritten signature

- 3 -

Berufungsgericht die Parteien bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen. Ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Gesundheitsschäden des Klägers wahrscheinlich ist oder nicht, ist eine tatsächliche Frage, die nur der Tatrichter beantworten kann. Er entscheidet auch nach den Umständen des einzelnen Falles, ob er dazu weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere weitere Sachverständige hören oder Fragen an den Kläger richten muß.

Wüstenberg

Dr. Thuma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)